



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

### **Tagesordnungspunkt: 1**

### **Kulturförderrichtlinien des Landkreises Erding**

#### **Anlage(n):**

Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 7.7.2014

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Annette Berger

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1340

### **Sitzung des Ausschuss für Bildung und Kultur am 06.10.2014**

Erding, 24.09.2014  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

- 1) Der Landkreis Erding fördert kulturelle Aktivitäten allgemein im Rahmen der hierfür unter HHST. 3000.7180 ausgewiesenen Mittel. Entscheidungsbefugt ist der Landrat i. R. des § 43 Abs. 2 Nr. 9 GeschO-KT.
- 2) Für die Förderung baulicher Maßnahmen im kulturellen Bereich sind von der Verwaltung Richtlinien zu erarbeiten und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Die Richtlinien haben sich an den aktuellen Richtlinien der Sportförderung für investive Maßnahmen im Bereich des Jugendsports und den im Vorlagebericht genannten Eckpunkten zu orientieren.

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Die CSU-Kreistagsfraktion Erding hat mit Schreiben des Fraktionsvorsitzenden Dr. Thomas Bauer vom 7.7.2014 beantragt, Kulturförderrichtlinien zu erarbeiten, angelehnt an die Sportförderrichtlinien des Landkreises Erding.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Die Förderung des kulturellen Wohls ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, gemäß Art. 51 Abs. 1 LkrO. Der Landkreis Erding kann im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel kulturelle Maßnahmen von erheblicher, überörtlicher Bedeutung fördern. Sie haben dem Ausbau und dem Erhalt eines vielfältigen, auf das gesamte Landkreisgebiet bezogenen, kulturellen Angebots zu dienen.

Eckpunkte der baulichen Förderung kultureller Maßnahmen könnten sein:

- (1) Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung über Zuschüsse zu Bau- bzw. Umbaumaßnahmen von in der Kulturarbeit tätigen Vereinen und Verbänden. Sie kann bis zu 10 Prozent der anfallenden Kosten aber maximal 15.000 Euro betragen.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur.
- (3) Bagatellzuschüsse zu Einzelmaßnahmen, die der Landrat im Rahmen des § 43 Abs. 2 Nr. 9 GeschO-KT gewährt, fallen nicht unter diese Richtlinien.
- (4) Fördervoraussetzung ist ein über den Gemeindebereich hinaus ausgerichteter Wirkungsbereich der zu fördernden Institution bzw. die überörtliche Bedeutung des antragsgegenständlichen Projekts.

Sonstige kulturelle Maßnahmen wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen werden im Rahmen der bereit gestellten Mittel bis zur maximal zulässigen Höhe gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 GeschO-KT des Kreistags gefördert. Über Anträge entscheidet der Landrat.